

Gemeinde Schwindegg

Richtlinien für die Vergabe von preisvergünstigten
gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken
(Vergaberichtlinien Sozialmodell)



Vorbemerkung

Die Gemeinde Schwindegg hat ein starkes Interesse, den Wohnbedarf der Bevölkerung zu decken, sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen und zu erhalten sowie ein aktives Gemeindeleben und den sozialen Zusammenhalt innerhalb der Gemeinde sicherzustellen. Können Bürger aufgrund der Marktlage, insbesondere aufgrund hoher Grundstückspreise, eine Wohnimmobilie in der Gemeinde Schwindegg auf dem freien Immobilienmarkt nicht zur Eigennutzung erwerben, ist die Gemeinde Schwindegg bestrebt, im Rahmen ihrer finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten diesen Wohnbedarf der Bevölkerung mittels Zurverfügungstellung preisvergünstigter Wohnbaugrundstücke zu decken.

Zur Sicherstellung einer gerechten Vergabe solcher Wohnbaugrundstücke stellt der Gemeinderat der Gemeinde Schwindegg die nachfolgenden Vergaberichtlinien auf. Die Vergabe erfolgt gemäß diesen ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jeder Antragsteller nur ein Wohnbaugrundstück erhalten kann. Anspruchsbegründend sind diese Vergaberichtlinien nicht. Die Richtlinien stellen eine Fortschreibung der bisherigen Richtlinien für die Vergabe von Bauland durch die Gemeinde Schwindegg dar und werden auch künftig auf Basis der europäischen Rechtssprechungs- und Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

1. Antragsberechtigter Personenkreis:

- 1.1 Es können sich nur volljährige natürliche Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
- 1.2 Bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften (nachfolgend als „Lebenspartner“ bezeichnet) kann nur ein Antrag gestellt werden. Es genügt, wenn einer der beiden Antragsteller die Ziffer 1.1 angeführten Antragsvoraussetzungen erfüllt. Erfüllen neben dem Antragsteller weitere Haushaltsangehörige (§ 18 WoFG) die vorgenannten Antragsvoraussetzungen, sind diese nicht separat antragsberechtigt.
- 1.3 Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits (Mit-)Eigentümer oder (Mit-)Erbbauberechtigte einer Wohnung, eines Wohnhauses oder eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks sind. Bei Ehegatten und Lebenspartnern ist die Antragsberechtigung bereits dann grundsätzlich ausgeschlossen, wenn einer der beiden Ehegatten oder Lebenspartner (Mit-)Eigentümer oder (Mit-)Erbbauberechtigter einer Wohnung, eines Wohnhauses oder eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks ist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Haushaltsangehöriger (§ 18 WoFG) des Antragstellers Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist.

Ausnahmen werden zugelassen, sollten die Wohnung, das Haus oder das zu Wohnzwecken bebaubare Grundstück keine angemessenen Wohnverhältnisse für den Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen gewährleisten und diese zur Finanzierung des Grundstückes veräußert wird. Angemessene Wohnverhältnisse sind regelmäßig dann gewährleistet, wenn

- die Wohnfläche für einen Ein-Personen-Haushalt mindestens 50 m² beträgt;
- die Wohnfläche für einen Zwei-Personen-Haushalt mindestens 65 m² beträgt;
- die Wohnfläche für einen Drei-Personen-Haushalt mindestens 80 m² beträgt.

Für jede weitere Person im Haushalt kann die Wohnfläche 15 m² mehr betragen. Ist eine Person des Haushalts schwerbehindert und/oder pflegebedürftig (ab Pflegegrad 2), kann die Wohnfläche zusätzlich 15 m² mehr betragen. Mit dieser Mehrfläche ist der zusätzliche Flächenbedarf auch dann gedeckt, wenn sich im Haushalt mehrere schwerbehinderte oder pflegebedürftige Personen befinden.

Baulich getrennte Wohneinheiten werden als eine Wohneinheit gewertet, so-fern eine Zusammenlegung der baulich getrennten Wohneinheiten technisch machbar und aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar ist.

- 1.4** Zur Meidung einer gleichheitswidrigen Mehrfachbevorzugung einzelner Bewerber sind ferner die Personen nicht antragsberechtigt, die bereits in der Vergangenheit ein Baugrundstück im Rahmen eines Wohnbaulandmodells der Gemeinde Schwindegg erworben haben. Dies gilt auch dann, sollte ein Ehegatte oder Lebenspartner des Antragstellers in der Vergangenheit ein Baugrundstück im Rahmen eines Wohnbaulandmodells der Gemeinde Schwindegg erworben haben.
- 1.5** Das Jahreseinkommen des Antragstellers i. S. d. § 2 Abs. 4 EstG darf 64.000,00 € nicht übersteigen. Erwirbt der Antragsteller gemeinsam mit seinem Ehepartner bzw. Lebenspartner ein Baugrundstück, wird das Jahreseinkommen addiert. Das addierte Jahreseinkommen i. S. d. § 2 Abs. 4 EstG darf 128.000,00 € nicht übersteigen. Abzustellen ist auf das Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung. Die Gemeinde Schwindegg behält sich vor, nicht auf die der Grundstücksausschreibung unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre abzustellen, sondern auf das zweite, dritte und vierte Kalenderjahr vor der Grundstücksausschreibung, sollte zu erwarten sein, dass für das der Grundstücksausschreibung unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr noch keine Einkommensnachweise verfügbar sind.

Das durchschnittliche Jahreseinkommen ist durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters) zu belegen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage von Gehaltsabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen o. ä. nicht genügt, da diesen das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG nicht entnommen werden kann.

Je kindergeldberechtigtem Kind erhöht sich die jeweilige Einkommensobergrenze in Höhe der doppelten Freibeträge i. S. d. § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Die Höhe der Freibeträge legt der Gesetzgeber für jedes Kalenderjahr neu fest. Im Jahr 2025 belaufen sich diese doppelten Freibeträge pro Kind auf 9.600,00 €.

Werden die vorgenannten Einkommensgrenzen überschritten, ist der Bewerber/sind die Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

- 1.6** Das Vermögen darf den Verkehrswert des im Wohnbaulandmodell zu erwerbenden Grundstücks nicht übersteigen. Abgestellt wird auf den Verkehrswert (inklusive Erschließungskosten) und nicht auf den hinter dem Verkehrswert zurückbleibenden Grundstückskaufpreis.

Maßgeblich ist die Summe aller Vermögenswerte (z.B. Barvermögen, Kapitalanlagen, Lebensversicherungen, Immobilien, etc.) des Antragstellers sowie seines Ehegattens oder Lebenspartners. Die Vermögenswerte sind durch entsprechende Nachweise

(z.B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters, Kontoauszüge, Grundbuchauszüge, Gutachten) zu belegen, wobei die Gutachten nicht älter als ein Jahr sein dürfen.

Als Verkehrswert für die Betrachtung der Vermögenswerte wird der Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2024 für Wohnbauflächen festgelegt.

Wird die vorgenannte Vermögensobergrenze überschritten, ist der Bewerber/sind die Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

- 1.7** Schließlich fehlt es an der Antragsberechtigung auch dann, wenn die für die Vergabe maßgeblichen Umstände, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, nicht offengelegt und nachgewiesen werden, oder der Antragsteller eine Finanzierbarkeit des Grundstückserwerbs und des Bauvorhabens in geeigneter Form (z. B. Finanzierungsbestätigung einer Bank oder Bausparkasse) nicht nachweisen kann. Ein Nachweis über die Finanzierbarkeit des Bauvorhabens mittels einer entsprechenden Bestätigung ist mit Abgabe des Bewerbungsbogens vorzulegen.

2. Rangfolge innerhalb des antragsberechtigten Personenkreises:

- 2.1** Die Grundstücke werden an die antragsberechtigten Bewerber vergeben, die gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktzahl erreichen, wobei die Punktereihenfolge die Reihenfolge der Grundstückswahl vorgibt. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl für das frei gewordene Grundstück nach.

2.2 Folgende Auswahlkriterien sind maßgeblich:

2.2.1 Einkommen gemäß vorstehender Ziffer 1.5:

Paare und Familien

bis 70.000,00 €:	15 Punkte
zwischen 70.000,01 € und 80.000,00 €:	10 Punkte
zwischen 80.000,01 € und 100.000,00 €	5 Punkte
zwischen 100.000,01 € und 128.000,00 €	0 Punkte

Alleinstehende

bis 35.000,00 €:	15 Punkte
zwischen 35.000,01 € und 40.000,00 €:	10 Punkte
zwischen 40.000,01 € und 50.000,00 €:	5 Punkte
zwischen 50.000,01 € und 64.000,00 €:	0 Punkte

2.2.2 Kind(er):

Je kindergeldberechtigtem Kind, das im Haushalt des Antragstellers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort tatsächlich auch wohnt bzw. nach gesicherter Prognose seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers haben wird:

15 Punkte
jedoch maximal 45 Punkte

Eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft wird als Kind angerechnet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Bewerbungsbogens. Eine im Nachhinein sich ergebende Schwangerschaft, welche zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits unwissentlich bestanden hat, kann nicht berücksichtigt werden.

2.2.3 Behinderung oder Pflegebedürftigkeit:

Nachgewiesene Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Antragstellers oder eines Haushaltsangehörigen, der nach gesicherter Prognose auch in Zukunft seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers haben wird:

GdB ab 50% oder Pflegestufe 1 – 3:	10 Punkte
GdB ab 80% oder Pflegestufe 4 – 5:	20 Punkte
je behinderter Person	
jedoch maximal 30 Punkte	

Ist eine der vorgenannten Personen behindert und pflegebedürftig, werden entweder die Punkte für die Behinderung oder die Punkte für die Pflegebedürftigkeit in Ansatz gebracht. Bei unterschiedlich hoher Punktzahl ist die höhere Punktzahl maßgeblich.

2.2.4 Örtlicher Bezug:

a) Hauptwohnsitz:

Gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz (lt. Einwohnermeldedaten) des Antragstellers in der Gemeinde Schwindegg innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Bewertungszeitpunkt bzw. innerhalb der ersten 20 Lebensjahre (bei Ehegatten oder Lebenspartnern wird nur der Ehegatte oder Lebenspartner mit der höheren Punktzahl berücksichtigt):

Je vollem, nicht unterbrochenem Jahr:	10 Punkte
jedoch maximal 50 Punkte	

Gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Antragstellers in einer angrenzenden Nachbargemeinde:

Je vollem, nicht unterbrochenem Jahr:	5 Punkte
jedoch maximal 25 Punkte	

b) Hauptarbeitsstelle:

Der Bewerber oder Partner haben in der Gemeinde Schwindegg ihre Hauptarbeitsstelle. Bewertet wird der Zeitraum der letzten fünf Jahre.

Je vollem, nicht unterbrochenem Jahr:	5 Punkte
jedoch maximal 25 Punkte	

Bei Ehegatten oder Lebenspartnern wird nur derjenige Bewerber mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.

c) Ehrenamtliche Tätigkeit:

Maßgeblich ist eine in der Gemeinde Schwindegg seit mindestens drei Jahren (in den letzten fünf Jahren) mit regelmäßig mindestens zwei Arbeitsstunden pro Woche im Gemeindegebiet von Schwindegg für einen eingetragenen Verein oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder im Rahmen einer Sonderaufgabe:

Je vollem, nicht unterbrochenem Jahr: 3 Punkte
jedoch maximal 15 Punkte

Eine ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Sinne ist die freiwillige Ausübung einer Tätigkeit im sozialen, kulturellen, karitativen oder sportlichen Bereich aus Idealismus und ohne Bezahlung. Eine Tätigkeit, die sich auf repräsentative Tätigkeiten beschränkt, ist davon nicht umfasst. Werden nur nachweisbare und nachgewiesene Unkosten oder Aufwendungen wie z. B. Verdienstausschlag, Fahrtkosten, Materialkosten, die das Ehrenamt verursacht, erstattet, steht dies einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht entgegen.

Ein Ehrenamt liegt nicht vor, wenn eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Anerkannt werden nur ehrenamtliche Tätigkeiten, für die von der entsprechenden juristischen Person eine Bestätigung vorgelegt wurde, welche die obenstehenden Einzelheiten belegt. Eine Sonderaufgabe ist entweder eine Führungsaufgabe oder eine Aufgabe, die für den Zusammenhalt in der Ortsgemeinschaft relevant ist. Über das Vorliegen einer Sonderaufgabe entscheidet der Gemeinderat.

2.3 Punktegleichstand:

Kommen mehrere Bewerber aufgrund Punktegleichstands für die Zuteilung eines Grundstücks in Betracht, erfolgt die Reihenfolge auf der folgenden Basis:

1. größere Anzahl an Kindern im Sinne der Ziffer 2.2.2,
2. die meisten Punkte in Ziffer 2.2.4 (örtlicher Bezug),
3. niedrigeres zu versteuerndes Haushaltseinkommen im Sinne der Ziffer 1.5,
4. Losverfahren.

3. Bewertungszeitpunkt:

Sofern sich aus den vorstehenden Ziffern 1 und 2 nichts anderes ergibt, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der für die Vergabe maßgeblichen Verhältnisse der von der Gemeinde Schwindegg für die jeweils ausgeschriebenen Wohnbaugrundstücke festgelegte Stichtag. Danach eingetretene Veränderungen können von der Gemeinde Schwindegg nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat solche Veränderungen der Gemeinde Schwindegg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und ggf. nachzuweisen.

Um Manipulationen vorzubeugen, werden die Bewerbungsbögen erst nach Ablauf des Stichtages geöffnet und bewertet.

4. Sonstige Bestimmungen:

Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung und auf Zuteilung von Wohnbaugrundstücken besteht nicht.

Die Gemeinde Schwindegg behält sich ausdrücklich vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den vorstehenden Vergabekriterien nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Jeder Antragsteller kann seine Bewerbung vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.

5. Grundstückvergabe:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwindegg entscheidet über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vergabeentscheidung wird den Begünstigten schriftlich unter Beifügen einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die nicht berücksichtigten Antragsteller werden ebenfalls schriftlich informiert; auch dieser Mitteilung wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

6. Inhalt des Grundstückskaufvertrages:

Die Grundstücke werden zu den nachfolgenden Bedingungen an die Antragsteller verkauft, wobei der detaillierte Regelungsgehalt dem notariellen Grundstückskaufvertrag zu entnehmen ist:

6.1 Die Gemeinde Schwindegg erhält ein mit einer Auflassungsvormerkung abgesichertes Wiederkaufsrecht in folgenden Fällen:

(Hinweis: Die Gemeinde wird mit dieser Auflassungsvormerkung im Range hinter solche Grundpfandrechte zurückzutreten, die der Käufer zur Finanzierung seines Gesamtbauvorhabens benötigt.)

- a) Der Käufer hat in dem Vergabeverfahren unrichtige Angaben gemacht; oder
- b) der Käufer hat das Wohngebäude innerhalb von fünf Jahren ab Kaufvertragsabschluss nicht bezugsfertig nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes errichtet oder nicht mit gemeldetem und tatsächlichem Hauptwohnsitz bezogen; oder
- c) der Käufer hat seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz nicht bis zum Ablauf von zehn Jahren (Bindungsfrist) ab Bezugsfertigkeit in dem auf dem Grundstück errichteten Wohngebäude; oder
- d) der Käufer hat das bebaute oder unbebaute Grundstück vor Ablauf von zehn Jahren ab Bezugsfertigkeit ganz oder teilweise an Dritte veräußert, es vermietet oder es in sonstiger Weise Dritten zur Nutzung überlassen. Eine Vermietung ist während dieser Zeit nur für eine eventuell im Haus vorhandene weitere Wohnung, im Übrigen nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig. Eine gewerbliche Nutzung ist, soweit baurechtlich zulässig, nur für eigene Zwecke und vom Raumanteil in untergeordneter Weise gestattet.

- e) der Käufer stirbt nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages und vor Ablauf der sich aus vorstehendem Buchstaben c) ergebenden Frist, es sei denn, das Grundstück geht an seinen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, an seinen nichtehelichen Lebenspartner, seine Abkömmlinge oder an seine Eltern von Todes wegen über und der Begünstigte übernimmt bzw. die Begünstigten übernehmen vollumfänglich die dem Käufer in dem Grundstückskaufvertrag auferlegten Verpflichtungen; oder
- f) über das Grundstück wird vor Ablauf der sich aus vorstehendem Buchstaben c) ergebenden Frist die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung angeordnet oder es werden Maßnahmen der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung eingeleitet und nicht innerhalb von acht Wochen wieder aufgehoben; oder
- g) über das Vermögen des Käufers wird vor Ablauf der sich aus vorstehendem Buchstaben c) ergebenden Frist ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt oder es ist ein dem vergleichbarer Insolvenz Sachverhalt gegeben.

- 6.2** Der Wiederverkauf erfolgt zu dem Preis, zu dem der Käufer das Grundstück erworben hat. Vom Käufer für das Grundstück aufgewendete Erschließungs-, Herstellungs- und Anschlusskosten sind hinzuzusetzen. Sollte das Grundstück bereits bebaut sein, ist für die ganz oder teilweise hergestellten baulichen Anlagen der aktuelle Verkehrswert zu bezahlen, soweit die Anlagen baurechtlich zulässig errichtet wurden. Können sich die Parteien nicht über die Höhe des Wiederkaufspreises oder den Wert der baulichen Anlagen einigen, so erfolgt auf Antrag einer Partei die Preis- bzw. Wertermittlung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung unbebauter und bebauter Grundstücke.

Die durch die Ausübung des Wiederkaufsrechts entstehenden Kosten und Steuern trägt der Verursacher (ursprüngliche Käufer).

- 6.3** Anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechts kann die Gemeinde Schwindegg vom Käufer verlangen, dass dieser das bebaute oder unbebaute Grundstück an einen von der Gemeinde Schwindegg zu benennenden oder zu bestätigenden Kaufinteressenten veräußert, der antragsberechtigt im Sinne vorstehender Ziffer 1 ist. Bei mehreren Kaufinteressenten ist das Grundstück an den Kaufinteressenten mit der höchsten Punktzahl gemäß vorstehender Ziffer 2 zu veräußern. Der Kaufinteressent hat den sich nach vorstehender Ziffer 6.2 ergebenden Kaufpreis zu bezahlen und muss die dem Erstkäufer auferlegten Verpflichtungen unter Ziffer 6.1 vollumfänglich übernehmen.

- 6.4** Die Gemeinde Schwindegg kann anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechts die Zahlung eines einmaligen Geldbetrages verlangen. Dieser Ablösebetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Möglichkeit zur Ausübung des Wiederkaufsrechts und dem vereinbarten Grundstückskaufpreis. Hierbei bleibt eine erfolgte Bebauung außer Betracht. Können sich die Parteien nicht auf einen Ablösebetrag verständigen, so erfolgt auf Antrag einer Partei die Betragsermittlung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung unbebauter und bebauter Grundstücke.

- 6.5** Im vereinbarten Kaufpreis in Höhe von **495,00 €/m²** sind Erschließungskosten i. H. v. 170,54 €/m² (BauGB und KAG) enthalten.

Lediglich die Kosten für die Wasserversorgung sind **zusätzlich** zum Kaufpreis an den Wasserzweckverband Isener Gruppe zu entrichten.

Die Kosten für den Erstanschluss Wasser belaufen sich auf 1,00 €/m² Grundstücksfläche zzgl. 10,04 €/m² für ¼ Geschossfläche und 7 % MwSt.

Beispiel Grundstück 1.000 m²:

1.000 m² x 1,00 € + ¼ Geschossfläche (250 m²) x 10,04 € =
Zwischensumme 3.510,00 € + 7 % MwSt. =
Zusatzkosten i. H. v. 3.755,70 €

Der tatsächliche Herstellungsbeitrag für Wasser wird per Bescheid, nach Fertigstellung des Baus, durch den Wasserzweckverband Isener Gruppe abgerechnet.

Die übrigen Erschließungskosten im weitesten Sinn, insbesondere die Kosten für den Anschluss an die Stromversorgung, Telefon, Antenne/Kabel, die Kosten für die Verlegung der Abwasser- und Wasserleitung auf dem Kaufgrundstück, hat der Käufer zu tragen.

- 6.6** Die Gemeinde Schwindegg behält sich ausdrücklich vor, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes den Inhalt des Grundstückskaufvertrages abweichend von den vorgenannten Bedingungen zu gestalten.

7. Schlussbestimmungen:

Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht. Diese Vergaberichtlinien für preisvergünstigte gemeindeeigene Baugrundstücke wurden vom Gemeinderat Schwindegg in seiner Sitzung am 07.10.2025 beschlossen, sie sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Alle bisherigen Vergaberichtlinien für preisvergünstigte gemeindeeigene Baugrundstücke treten gleichzeitig außer Kraft.

Schwindegg, den 08.10.2025



Roland Kamhuber
Erster Bürgermeister